

CORONA-Hygienerichtlinien 6.0 der Adolf-Reichwein-Schule in Heusenstamm (Stand 29.10.2020)

(Regelungen basieren auf dem Rahmen-Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen 6.0, der Allgemeinverfügung des Landkreises Offenbach vom 15.10.2020 und den Maßnahmen der Stufe 2 des eingeschränkten Regelbetriebs)

Gültigkeit

Die Hygienerichtlinien beziehen sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, sowie auf Räumlichkeiten und Orte außerhalb des Schulgeländes, sofern dort Veranstaltungen stattfinden, die in schulischer Verantwortung durchgeführt werden.

Auf dem gesamten Schulgelände gilt

- außerhalb der Unterrichtsräume die 1,5m-Abstandsregel,
- auch im Unterricht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Voll- oder Halbvisiere dürfen nicht verwendet werden (zum Umgang mit „Behelfs- und Alltagsmasken“: Siehe Anlage 1),
- Verzicht auf Körperkontakte wie Umarmungen und Händeschütteln,
- Husten und Niesen nur in die Armbeuge,
- Gründliche Handhygiene (die Unterrichtsräume und Toiletten sind mit Waschbecken, Flüssigseife und Papierhandtüchern ausgestattet). Bei Bedarf können Hände und Flächen desinfiziert werden,
- Schülerinnen und Schüler erscheinen pünktlich zum Unterricht, vor und nach dem Unterricht ist der Bereich vor dem Schultor kein Aufenthaltsbereich, dort vor allem keine Gruppenbildung!
- Schülerinnen und Schüler dürfen sich nur in den Bereichen aufhalten, die ihrer Klasse zugeordnet sind. Die Grenzen zwischen den Bereichen sind unbedingt zu beachten. Kurz nach dem ersten Klingeln werden die Klassen in ihren Bereichen durch die Lehrkräfte zum Unterricht abgeholt.
- Nach Unterrichtsschluss ist das Schulgelände auf direktem Weg zu verlassen.
- **Auch an den Bus- und S-Bahnhaltestellen muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.**

Das Betreten des Schulgeländes ist für Schülerinnen und Schüler und andere Personen verboten,

- wenn sie keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Bei Verlust der eigenen Maske (oder Vergessen) erhalten die Schülerinnen und Schüler morgens über die Fenster der Schulleitung oder des Sekretariats eine Einwegbedeckung.
- wenn sie selbst oder ihre Haushaltsangehörigen COVID-19-Krankheitszeichen (z. B. Fieber ab 38°C, trockener Husten oder Störung des Geschmacks- und Geruchssinns) aufweisen. Sollten Krankheitszeichen während des Unterrichts auftreten, wird die Schule die Absonderung und umgehende Abholung veranlassen. (Zur Wiederzulassung zum Unterricht: Siehe Anlage 2)
- wenn sie unter 12 Jahre alt sind und ein Angehöriger des gleichen Hausstandes einer Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen (Siehe Anlage 2).
- bei positiver SARS-CoV-2-Testung. Erst nach 48-stündiger Symptommfreiheit und frühestens 10 Tage nach Symptombeginn darf die Schule wieder betreten werden, sofern die Bescheinigung zur Wiederzulassung in die Schule durch die Eltern vorgelegt wird. Die Anweisung des Gesundheitsamtes haben Vorrang. (Siehe Anlage 2)
- Eltern und schulfremden Personen ist das Betreten des Schulgeländes **grundsätzlich untersagt**. Bei Bedarf ist das Sekretariat telefonisch zu kontaktieren.

Grundsätzlich gilt: Die Gesundheit aller hat Vorrang, daher sollte das Schulgelände im Zweifelsfall nicht betreten werden und die Schülerinnen und Schüler zuhause bleiben / den Arzt kontaktieren.

Organisation des Unterrichts

- Auch während des Unterrichts muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- Die Sitzordnung innerhalb der Unterrichtsräume darf auf keinen Fall ohne Rücksprache mit der Klassenlehrkraft verändert werden. Ebenso darf der Abstand zwischen den Tischen nicht verringert werden.
- Beim Umkleiden vor und nach dem Sport-/Schwimmunterricht in der Umkleidekabine ist ebenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Nutzung der Toiletten der Turnhalle ist nur nach Rücksprache mit einer Lehrkraft erlaubt. Außerdem gelten die besonderen Hygienevorschriften für die Turnhalle der Adolf-Reichwein-Schule, des Schwimmbads und des Sportzentrums Martinsee.
- Gruppen- und Partnerarbeit innerhalb einer Klasse ist möglich.
- Bis auf Weiteres findet der Unterricht nur noch im festen Klassenverband statt. Der klassenübergreifende Wahlpflichtunterricht, Arbeitsgemeinschaften und weiterer Schulveranstaltungen in Präsenz sind ausgesetzt.
- Schulbücher und Materialien dürfen nicht weitergegeben werden. Vergessenes Material schränkt die Mitarbeit im Unterricht stark ein und fließt somit in die Leistungsbewertung ein!
- Die Lehrkräfte können Arbeitsmaterial austeilen und einsammeln.

Raum- und Pausenorganisation

- In den Pausen dürfen sich Schülerinnen und Schüler nur in den Bereichen aufhalten, die ihrer Klasse zugeordnet sind. Die Grenzen zwischen den Bereichen sind unbedingt zu beachten. Kurz nach dem ersten Klingeln werden die Klassen in ihren Bereichen durch die Lehrkräfte zum Unterricht abgeholt.
- Mindestens alle 20 Minuten werden die Unterrichtsräume für eine Dauer von 5 Minuten durch vollständig geöffnete Fenster quer-/stoßgelüftet. Unterrichtsräume und Umkleidekabinen werden bereits vor der Benutzung gelüftet, wenn sich dort andere Klassen aufgehalten haben.
- Die Aufgänge im B- und C-Bau und die Treppe in der Pausenhalle werden immer nur von einer Klasse genutzt und nur in Anwesenheit einer Lehrkraft.
- Zu anderen Klassen muss immer ein möglichst großer Abstand eingehalten werden. Die Laubengänge sind ausschließlich Fußwege zur Verwaltung, zum Schultor, zu den Toiletten usw.
- In den Regenspausen halten sich die Schülerinnen und Schüler ebenfalls in Ihrem Pausenbereich auf. Jeder ist für sich selbst verantwortlich und hat bei Regen entsprechend eine Regenjacke und/oder ein Regenschirm dabei. Regenschirme bitte nur einzeln nutzen! Wer keine Regenjacke oder keinen Regenschirm dabei hat, kann sich auch unter dem Laubengang aufhalten. Dort sind die gekennzeichneten Regenspaußenbereiche unbedingt einzuhalten. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 verbleiben in den Regenspaußen auf jeden Fall in ihren Klassenräumen.
- Bei sehr starkem Niederschlag, Sturm oder Hagel verbleiben alle Schülerinnen und Schüler nach Durchsage aus der Verwaltung in ihren Klassenräumen.
- Die Pausenhalle steht als Aufenthaltsraum außerhalb des Unterrichts nicht zur Verfügung.
- In den Toiletten dürfen sich maximal nur drei Schülerinnen und Schüler aufhalten. Wartende haben die Abstandsmarkierungen auf dem Boden zu beachten.
- Die Teestube und das Jugendcafé können nur klassenbezogen nach Rücksprache oder Plan besucht werden.
- Die Schülerbücherei bleibt bis auf weiteres geschlossen, ebenso findet keine bewegte Pause statt. Die Turnhalle steht in der Mittagspause nicht zur Verfügung. Material für Sport- und

Bewegungsspiele können für die Nutzung auf dem Sportplatz in der Mittagspause jedoch ausgeliehen werden. Die Desinfektion der Spiel- und Sportmaterialien ist verbindlich.

- In der Pause darf die Mund-Nasen-Bedeckung ausschließlich zum Essen und Trinken und nur im Pausenbereich abgezogen werden (**nicht schon auf dem Weg dorthin**). Hierbei ist zwingend darauf zu achten, den Mindestabstand einzuhalten!

Kiosk und Mittagessen

Beim Anstehen vor dem Kiosk und zum Mittagessen

- sind die Abstandsmarkierungen einzuhalten
- müssen die Weisungen der Lehrkräfte unbedingt befolgt werden

Anstehbereiche sind

- für den Kiosk: Laubengang zum Schultor auf der Seite der Berufswegebegleitung/Bibliothek. Nur maximal 4 Personen dürfen sich in der Pausenhalle im Anstehbereich aufhalten.
- für das Mittagessen: Flur vor der Cafeteria und dem Musikraum.

Für den Kiosk gilt:

- Die Bestellung ist zügig aufzugeben, keine langen Überlegungen anstellen!
- Nach dem Erhalt der Ware ist die Pausenhalle umgehend zu verlassen, gegessen und getrunken wird erst im eigenen Pausenbereich.
- Bitte die Pausenhalle durch die andere Tür verlassen.

Für das Mittagessen gilt:

- Die Einnahme des Mittagessens findet klassenweise in festen Gruppen und zu festgelegten Zeiten statt.
- Die Mund-Nasen-Bedeckung darf nur am Tisch zum Essen abgezogen werden.
- Sehr pünktlich zur vereinbarten Essenszeit nach oben gehen. Ziel ist, dass sich keine lange Warteschlange bildet.
- Das Essen und Besteck an der Ausgabe in Empfang nehmen, sofort zum Sitzplatz gehen. Erst dort unmittelbar vor dem Essen die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen. Die Tische müssen entsprechend der vereinbarten Sitzordnung besetzt werden.
- Wasser wird am Tisch eingeschenkt. Für Nachholer gilt: Erst fragen, dann gehen!
- Nach der Hauptspeise: Geschirr und Besteck auf den Wagen legen, Nachtisch holen und wieder zurück zum Tisch.
- Erst wenn alle am Tisch mit der Hauptspeise und dem Nachtisch fertig sind, stehen alle gemeinsam auf und verlassen den Raum.

CORONA Warn-App

Wir empfehlen die Nutzung der Corona-Warn-App.

Sollten Schülerinnen und Schüler gegen die CORONA-Hygieneregeln der Adolf-Reichwein-Schule verstoßen, können Sie nach Rücksprache mit der Schulleitung vom Unterricht ausgeschlossen und nach Hause geschickt werden.

Anlage 1 zu den Hygieneregungen der Adolf-Reichwein-Schule in Heusenstamm

Umgang mit Behelfs- und Alltagsmasken (Mund-Nasen-Bedeckungen)

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten (Stand 26.06.2020):

- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife) oder desinfiziert werden.

Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung.



Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Wann muss Ihr Kind zu Hause bleiben?

Wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt
(alle Symptome müssen dabei akut auftreten / Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant):

Fieber ab 38,0°C
Bitte auf korrekte
Temperaturmessung
achten (Eltern)

Trockener Husten
(nicht durch chronische
Erkrankung verursacht,
wie z. B. Asthma)

**Verlust des Geschmacks-
oder Geruchssinns**
(nicht als Begleitsymptom
eines Schnupfens)

Schnupfen ohne weitere Krankheits-
zeichen ist, genauso wie leichter oder
gelegentlicher Husten bzw. Hals-
kratzen, **kein Ausschlussgrund**



ja

Benötigt Ihr Kind eine(n) Arzt / Ärztin?

Falls ja, nehmen Sie bitte **telefonisch** Kontakt mit Ihrem/ r
Hausarzt / -ärztin bzw. Kinder- und Jugendarzt / -ärztin auf.

ja

Der Arzt / die Ärztin entscheidet über einen Test auf das Coronavirus

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind die Einrichtung
zwischen Testabnahme und Mitteilung des
Ergebnisses nicht besuchen darf.



nein

nein

ja

Ihr Kind bleibt zu Hause

Das Testergebnis ist ...

negativ

positiv



Ihr Kind ist mindestens 1 Tag symptomfrei und in gutem Allgemeinzustand

Für Eltern zur Orientierung: So, wie mein Kind gestern
war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertages-
pflegestelle oder Schule gehen können, also darf es
heute wieder gehen.

ja

Mindestens 48 Stunden ohne Symptome und frühestens 10 Tage nach Symptombeginn

Bitte beachten Sie immer die
Vorgaben des Gesundheitsamtes.



ja

Das Kind darf die jeweilige Einrichtung wieder besuchen.

Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Bildung und staatliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche umzusetzen.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder,**

die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gebracht werden. Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein **Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:**

- Fieber (ab 38,0°C)
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.
- Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht. Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.

- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant. **Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund.**

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum / zur Hausarzt / -ärztin bzw. zum / zur Kinder- und Jugendarzt / -ärztin aufnehmen.

Vorgehen bei der Wiedezulassung zur Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule

Wird **kein Kontakt zu einem/r Arzt / Ärztin** aufgenommen, muss das Kind oder der Jugendliche **mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es / er wieder in die Betreuung oder Schule darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“

mindestens einen Tag symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Ist das **Testergebnis positiv**, gilt folgende Regelung: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule wieder besuchen.

Nehmen die Eltern **ärztliche Beratung** in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis. Wird **kein Test** durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (**mindestens ein Tag symptomfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand**) für die Wiedezulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes. Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Generell gilt: Zur Wiedezulassung des Besuchs einer Einrichtung oder der Kindertagespflege sind kein negativer Virusnachweis und auch **kein ärztliches Attest** notwendig. Sofern es die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule **im Zweifelsfall** für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist. Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend. Dazu kann auch das beiliegende Formular verwendet werden

Ist das **Testergebnis negativ**, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiedezulassung:

Weitere Hinweise

Gesunde Geschwister dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule nicht besuchen, sofern die anderen Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht) oder Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen. Dies gilt ebenfalls, sofern es um den Kitabesuch, die Kindertagespflege oder den Schulbesuch eines Kindes unter 12

Jahren geht, wenn die anderen Angehörigen des gleichen Hausstandes einer Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen. Vorgaben und **Regelungen des Gesundheitsamtes** sind immer vorrangig zu beachten. Eine **Anpassung der Regelungen** kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 15. September 2020 in Hessen wider.

Vorgehensweise für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen im Zusammenhang mit Coronafällen

Betrifft kranke oder infizierte Personen

Ein Kind bzw. Jugendlicher oder eine in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule tätige Person zeigt Krankheitssymptome, insbesondere Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht) Verlust des Geschmacks- und Geruchsinns

Vorgehen siehe Abbildung „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ bzw. analog für dort tätige Personen.



Nachweis des Coronavirus bei einer in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle, Schule tätigen Person oder einem Kind bzw. Jugendlichen

- Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt zur Besprechung des weiteren Vorgehens
- Vorbereitung einer Namens- und Adressliste der betroffenen Personen:
Gruppe inkl. Kontaktdaten der erziehungsberechtigten Personen (Telefon-Nr., E-Mail),
pädagogisches Personal (Telefon-Nr., E-Mail),
ggf. weitere in der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle, Schule tätige Personen (Telefon-Nr., E-Mail),
damit das Gesundheitsamt auf dieser Basis die Kontaktpersonenermittlung einleiten kann.

Es wird ein COVID-19-Krankheitsverdacht festgestellt

- Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt (und ggf. Meldung nach § 6 IfSG, sofern nicht bereits durch den Arzt erfolgt)

Hinweis: Es gilt ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot für die betroffene Person oder das betroffene Kind bzw. den Jugendlichen

Bescheinigung zur Wiedenzulassung zum Besuch des Präsenzunterrichts an der Adolf-Reichwein-Schule in Heusenstamm

(Auszufüllen von den Eltern)

Bei meinem Kind

Klasse: _____

Nachname, Vorname und Klasse des Kindes

ist nach Aussage der behandelnden Ärztin / des behandelnden Arztes:

Name der Ärztin / des Arztes

vom

Datum

**der Besuch des Präsenzunterrichts an der
Adolf-Reichwein-Schule in Heusenstamm**

ab dem

Datum

wieder möglich.

Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten